

Schadensersatzrecht

Brand

3. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77119-4
C.H.BECK

dass ein Schuldverhältnis nicht zwingend vorliegen müsse.⁶¹ Eine dritte Ansicht will § 278 BGB im Rahmen der Mitverantwortlichkeit bei außervertraglicher Haftung des Schädigers nur auf Hilfspersonen des Geschädigten anwenden, nicht auch auf seine gesetzlichen Vertreter.⁶² Deren Verantwortlichkeit müsste sich der Geschädigte dann überhaupt nicht zurechnen lassen.

Allein die Lösung der h. M. ist sachgerecht, da sie das **Korrespondenzgebot**, das die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im BGB prägt, am konsequentesten auf die Zurechnung von Drittverschulden überträgt. In der deliktischen Haftung hat der Schädiger weder für Hilfspersonen i. S. d. § 278 BGB einzustehen, noch muss der beschränkt Geschäftsfähige als Schädiger das rechtswidrige Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter gegen sich gelten lassen. Das Korrespondenzgebot erfordert, dies im Rahmen von § 254 BGB genauso zu handhaben. Praktische Auswirkung hat die Natur des Verweises insb. bei der Frage, ob sich **Kinder ein Fehlverhalten ihrer Eltern** anspruchsmindernd anrechnen lassen müssen.

Beispiel (nach BGHZ 103, 339): Das fünfjährige Kind K fügt sich beim unvorsichtigen Benutzen einer Rutsche auf einem öffentlichen Spielplatz der Stadt S erhebliche Verletzungen zu, weil es mit dem Kopf auf das viel zu harte Bodenpflaster des Spielplatzes aufschlägt. Zu dem Unfall war es auch gekommen, weil der Vater des K, V, einen Moment unachtsam war. Hier haftet die S dem K wegen Verletzens einer Verkehrssicherungspflicht aus § 823 Abs. 1 BGB. Ein eigenes Mitverschulden (Unvorsichtigkeit) muss sich das Kind gem. § 828 Abs. 1 BGB nicht anrechnen lassen. Die Unachtsamkeit des V ist gem. §§ 254 Abs. 2 S. 2, 277, 278 BGB nur erheblich, wenn man § 254 Abs. 2 S. 2 BGB als Rechtsfolgenverweisung ansieht. Handelt es sich, wie hier vertreten, um eine Rechtsgrundverweisung, liegen seine Voraussetzungen nicht vor, da zwischen S und K zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses keine Sonderverbindung i. S. d. § 278 BGB bestand.⁶³ Insb. ergibt sich keine Sonderverbindung aus einer etwaigen öffentlich-rechtlichen Benutzungssatzung für den Spielplatz. Im Außenverhältnis haftet S dem K ungemindert; im Innenverhältnis gelten die Grundsätze des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs,⁶⁴ da V dem K gegenüber gem. §§ 1664, 277 BGB nicht verantwortlich ist.

Das Gleiche gilt im **Straßenverkehr** in Fällen des § 828 Abs. 2 BGB: Verletzt hier die öffentliche Hand eine Verkehrssicherungspflicht und kommt dadurch ein Kind als Passagier seiner Eltern zu Schaden, muss sich das Kind ein etwaiges Mitverschulden seiner Eltern nicht zurechnen lassen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn man entgegen der h. M. § 254 Abs. 2 S. 2 BGB als Rechtsfolgenverweisung versteht. Tut man dies, ist zu beachten, dass Eltern sich im Straßenverkehr nicht auf etwaige Haftungsprivilegierungen i. S. d. § 277 BGB berufen können.⁶⁵

Die Begründung der h. M. zur Rechtsnatur des Verweises in § 254 Abs. 2 S. 2 BGB hat sie zu Recht dazu bewogen, auch ein Mitverschulden von **Verrichtungsgehilfen** analog § 831 BGB (obwohl es sich hierbei nicht um eine Zurechnungsnorm handelt) und von **Organen** analog § 31 BGB zuzurechnen.⁶⁶ Muss der Schädiger nach diesen Vorschriften für fremdes Verhalten einstehen, so hat das nach dem Spiegelbildargument auch für den Geschädigten im Rahmen seiner Mitverantwortlichkeit zu gelten.

⁶¹ *Deutsch* AllgHaftungsR Rn. 577; *Enneccerus/Lehmann*, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl. 1958, § 16 II 2; *Schlechtriem/Schmidt-Kessel* SchuldR AT Rn. 325.

⁶² *Lange/Schiemann* SchuldRHdB-I S. 593 ff.; *Larenz* SchuldR AT § 31 I d.

⁶³ Näher *Grunewald* BürgerlR § 34 Rn. 9; *Lemcke* ZfS 2002, 318 (324).

⁶⁴ *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 928 ff.

⁶⁵ BGHZ 63, 51 (57 ff.).

⁶⁶ RGZ 142, 359; 164, 269; HK-BGB/Schulze § 254 Rn. 9; Palandt/Grüneberg BGB § 254 Rn. 48; *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 867.

Entlastungsmöglichkeiten, wie die des § 831 Abs. 1 S. 2 BGB, gelten dabei zugunsten des Geschädigten.

Beispiel: Der Caterer C beschickt ein internationales Reitturnier. Während des Vorführens der Pferde keilt eines der Tiere aus und trifft einen Mitarbeiter des C, den M, der gerade eine große Palette mit Sektgläsern transportiert. Aufgrund des Pferdetritts entgleitet M die Palette, so dass die Sektgläser zerstört werden. Der ansonsten stets umsichtige M, den C sorgfältig ausgesucht und überwacht hatte, hatte die Gläser indes aufgrund einer Nachlässigkeit nicht mit dem vorgesehenen Schaumstoffschutz auf der Palette verstaut. C muss sich hinsichtlich seines Ersatzspruchs gegen den Eigentümer des Pferdes E aus § 833 S. 1 BGB ein etwaiges Mitverschulden des M analog § 831 Abs. 1 S. 1 BGB nicht anrechnen lassen, da ihm der Entlastungsbeweis gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB gelingt.

- 38 **Vertiefungshinweis:** Schwierig ist die Anrechnung einer Mitverantwortlichkeit des Geschädigten, wenn **mehrere Schädiger** an einem schädigenden Ereignis beteiligt sind. Liegt ein Fall des § 830 Abs. 1 S. 1, 2 BGB vor (etwa Täter und Gehilfe), wird Tatbeitrag eines jeden Schädigers dem anderen zugerechnet. Sie bilden eine sog. **Haftungseinheit**.⁶⁷ Das gilt auch für Fahrer und Halter eines Kfz, den Geschäftsherrn und einen Verrichtungsgehilfen und andere Personen, deren Verhalten sich in einem schädigenden Ereignis ausgewirkt hat, bevor der von einem anderen zu vertretende Kausalverlauf hinzutritt. Liegt eine Haftungseinheit vor, verschmelzen die Verantwortungsbeiträge der Schädiger, die Mitglied dieser Einheit sind, zu einem einheitlichen Gesamtverursachungsbeitrag. Dieser entspricht der Summe der einzelnen Verursachungsbeiträge und übersteigt diese nicht etwa, nur weil mehrere Personen dem Geschädigten gegenüber verantwortlich sind. Der Gesamtverursachungsbeitrag der Haftungseinheit wird dann dem Beitrag des Geschädigten gegenübergestellt, so dass sich eine Haftungsquote nach § 254 BGB ermitteln lässt.

Damit verwandt sind Fälle der sog. **Zurechnungseinheit**. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass neben dem Schädiger und dem Geschädigten noch eine dritte Person einen Verursachungsbeitrag erbracht hat, welcher dem Geschädigten zuzurechnen ist, weil sich das Verhalten von Geschädigtem und Drittem aus objektiver Sicht als einheitliches Gefahrenmoment darstellt. **Geschädigter und Dritter** bilden dann eine Zurechnungseinheit mit der Folge, dass zur Quotenbildung nach § 254 BGB der Schädigerbeitrag einerseits dem Geschädigten- und Drittbeitrag andererseits gegenüber zu stellen ist.

Beispiel (nach BGH NJW 1983, 623): A zieht mit dem Fahrrad seinen Freund B auf dessen Longboard auf einer Nebenstraße. An einer Kreuzung bemerkt er viel zu spät den von rechts kommenden Fahrradfahrer C, der seine Umgebung kaum wahrnimmt, weil er gerade auf seinem Smartphone eine Textnachricht tippt. A bremst abrupt, doch B rollt auf die Kreuzung und kollidiert mit C. B verletzt sich schwer. Sowohl A und B als auch C handelten bzgl. des Unfalls fahrlässig. Trotz seiner Vorfahrt gem. § 8 StVO kann sich C nicht auf den Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr berufen, da er gegen § 23 Abs. 1a StVO verstieß und sich somit selbst verkehrswidrig verhielt. Bzgl. des Schadensersatzanspruchs des B gegen C aus § 823 Abs. 1 BGB bilden A und B im Rahmen des Mitverschuldens eine Zurechnungseinheit. Diese folgt im Beispiel aus rein tatsächlichen Umständen. Das „Esel- und Karre“-Spiel von A und B stellt sich als einheitliches Gefahrenmoment dar, das gegen das hinzutretende Verschulden des C abzuwiegen ist.

3. Rechtsfolgen

- 39 Auf Rechtsfolgenseite ordnet § 254 BGB an, dass der Schaden in allen Fällen der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten quotenmäßig zwischen den Beteiligten zu

⁶⁷ Näher MüKoBGB/Oetker § 254 Rn. 123; Lemcke r+s 2009, 45 (48).

verteilen ist (**Quotenteilungsprinzip**).⁶⁸ Wie diese Verteilung auszusehen hat, hängt „von den Umständen, insb. davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.“ Maßgeblich sind also die feststehenden, d. h. zugestandenen, bewiesenen oder unstrittigen,⁶⁹ **Umstände des Einzelfalls**. Vorwiegend verursacht ist ein Schaden in den Worten des BGH von demjenigen, der „dessen Eintritt nicht nur objektiv ermöglicht, sondern darüber hinaus in einem höheren Maße wahrscheinlich gemacht hat als der andere Beteiligte.“⁷⁰ Die Schadensursachen sind für die Bewertung der Mitverantwortlichkeit also – anders als nach der Äquivalenztheorie – nicht gleichwertig, sondern werden gewichtet. Maßstab ist die Wahrscheinlichkeit der Schadensherbeiführung: Ein Ursachenbeitrag wiegt umso schwerer, je wahrscheinlicher er den Eintritt eines Schadens gemacht hat. Auf die zeitliche Reihenfolge der Verursachungsbeiträge kommt es nicht an. In die Abwägung der Wahrscheinlichkeit sind die jeweiligen Verursachungsbeiträge einzustellen, der Grad des jeweiligen Verschuldens und die anrechenbare Betriebsgefahr der beteiligten Parteien. Diese Umstände sind gegeneinander zu gewichten. Auf diese Weise ergibt sich die Haftungsquote des Schädigers. In der Praxis kann man die Wahrscheinlichkeiten nicht exakt berechnen. Dem Richter bleibt ein erhebliches Entscheidungsmessen, das sich nur schwer überprüfen lässt.

Fallbearbeitung: Das Gleiche gilt für die Fallbearbeitung. Auch hier kann von den Kandidatinnen und Kandidaten keine bestimmte Quotelung des Schadens erwartet werden. Es geht nur darum, eine argumentativ begründete Quote zu bilden, die schwanken kann. Es sollte aber eine Quote gebildet werden. Die bloße Bemerkung, dass sich der Geschädigte ein Mitverschulden anrechnen lassen muss, genügt nicht. Quoten unter 10 % werden in der Praxis nicht ausgeteilt.

Regelmäßig führt § 254 Abs. 1 BGB zu einer **Schadensteilung**, also zu einer Minderung des Schadensersatzanspruchs (Quotelung). Ein Mitverschulden des Geschädigten kann dessen Ersatzanspruch ausnahmsweise aber auch vollständig entfallen lassen (Haftungsquote von 0 %).⁷¹ Umgekehrt kann der Anspruch trotz Mitverschuldens auch unvermindert fortbestehen (Haftungsquote von 100 %).⁷² Wer einen Schaden **vorsätzlich herbeigeführt** hat, muss diesen regelmäßig ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit seines Ursachenbeitrags für den Schadenseintritt alleine tragen, wenn dem anderen Teil allenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.⁷³ Das betrifft vor allem eine Haftung aus § 826 BGB. In den Fällen des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB bezieht sich die Quotelung nicht auf den Gesamtschaden, sondern nur auf den vermeidbaren Teil des Schadens. 40

Blick ins Ausland: Das Quotenteilungsprinzip hat sich heute in Kontinentaleuropa vollständig, in den angelsächsischen Rechtsordnungen weitgehend, durchgesetzt, da es eine flexible Schadensteilung ermöglicht. Die Vorschriften des BGB haben älteres schweizerisches, österreichisches und französisches Recht zum Vorbild.⁷⁴ Vor Inkrafttreten des BGB galt hierzulande 41

⁶⁸ Eine Ausnahme gilt allerdings für Verstöße gegen die Schadensminderungspflicht bei Erwerbsschäden: Hier werden stattdessen die fiktiv erzielbaren Einkünfte auf den geltend gemachten Erwerbsschaden angerechnet; *BGH NJW* 2007, 64; *Höber/Mergner* r+s 2012, 1 (3).

⁶⁹ Dazu *BGH VersR* 2014, 80.

⁷⁰ *BGH NJW* 1983, 622, 623.

⁷¹ Z. B. *BGH VersR* 2013, 1322 für einen Fall schlechthin unverständlicher Sorglosigkeit des Geschädigten.

⁷² *BGH NJW* 2018, 1751 für einen Fall vorsätzlicher Verletzung durch den Schädiger gem. § 826 BGB.

⁷³ *BGH NJW* 1992, 310; *Medicus/Lorenz SchuldR I* Rn. 760.

⁷⁴ Mot. II, S. 23.

das größere „Alles-oder-Nichts“-Prinzip, nach dem eine Mitverantwortlichkeit des Geschädigten zu einem vollständigen Haftungsausschluss führte. Das Vereinigte Königreich folgte diesem Ansatz noch bis zum Inkrafttreten des Law Reform (*Contributory Negligence*) Act (1945).⁷⁵ Das „Alles-oder-Nichts“-Prinzip geht auf das römische Recht zurück.⁷⁶ Für das Quotenteilungsprinzip finden sich bereits Hinweise in der Bibel (2 Mose 21, 35). Aus rechtsökonomischer Sicht macht es keinen Unterschied, welchem Ansatz eine Rechtsordnung folgt.⁷⁷

4. Sonderregeln

a) § 9 StVG

- 42 § 9 StVG ordnet an, dass die Mitverschuldensregel des § 254 BGB auch für die Haftung des Fahrzeughalters nach § 7 StVG und die Haftung des Fahrzeugführers nach § 18 StVG gilt. Ausgenommen ist der Sonderfall des § 17 Abs. 2 StVG, der vorliegt, wenn der Anspruchsteller selbst Kfz-Halter oder -Fahrer ist. § 9 StVG hat also vor allem für Fußgänger, Radfahrer, Beifahrer oder Eigentümer von Kfz, die selbst nicht Halter sind, Bedeutung. Die Vorschrift erklärt § 254 BGB allerdings nicht nur für anwendbar in Fällen der Haftung nach dem StVG, sie erweitert zugleich den Verantwortungsbereich des Geschädigten gegenüber § 254 BGB. Bei einer Sachbeschädigung haftet er über §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB hinaus auch für ein Mitverschulden sog. **Bewahrgehilfen**. Das sind diejenigen, die mit Wissen und Wollen des Geschädigten die tatsächliche Gewalt über die beschädigte Sache ausüben.⁷⁸ Das gilt aber nur für die Haftung nach dem StVG, nicht für die bürgerlich-rechtliche Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB oder aus Vertrag.⁷⁹ Das folgt daraus, dass § 9 StVG Ausgleich für die gegenüber den deliktsrechtlichen Bestimmungen verschärfte Haftung des StVG ist.

Beispiel: Fahrzeughalter H fährt den Fußgänger F an, der die Fahrbahn überquert, ohne sich nach dem fließenden Straßenverkehr umzusehen. Dabei geht u. a. ein Laptop zu Bruch, den sich F von seinem Kollegen K ausgeliehen hat. H haftet dem K nach § 7 StVG für den Schaden an dem Laptop. Dieser muss sich aber nach § 9 StVG das Mitverschulden des F anrechnen lassen, der als Bewahrgehilfe zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung mit Wissen und Wollen des K die tatsächliche Sachherrschaft über den Laptop innehatte. K hat aber zugleich einen Anspruch gegen H aus § 823 Abs. 1 BGB. Dieser Anspruch bleibt ungekürzt. § 9 StVG ist nicht anwendbar. Für eine Kürzung des Anspruchs nach §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB fehlt es an einem Schuldverhältnis zwischen H und K zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses. Auch § 831 BGB kann nicht entsprechend angewandt werden, da F kein Verrichtungsgehilfe des K ist. H muss den Schaden im Innenverhältnis aber nicht alleine tragen. Er kann gegen F aus § 426 Abs. 1 S. 1 BGB vorgehen.

b) § 17 Abs. 2 StVG

- 43 § 17 Abs. 2 StVG stellt bei Unfällen, an denen nur Kraftfahrzeuge und andere aus Gefährdungshaftung verpflichtete Personen beteiligt sind, für die Haftung im Au-

⁷⁵ Näher *Looschelders* Mitverantwortlichkeit S. 65 ff.

⁷⁶ Dazu *HKK/Jansen* BGB § 254 Rn. 3 f.

⁷⁷ Vgl. *Schäfer/Ott* Lehrbuch der ökonomischen Analyse S. 262 ff.

⁷⁸ *Staudinger/Schiemann* (2017) BGB § 254 Rn. 108; *Wandt* Gesetzl. Schuldverhältnisse § 22 Rn. 34.

⁷⁹ *BGH* NJW 1965, 1273; NJW 2013, 3235 (3236).

ßenverhältnis eine Sonderregel für die Anrechnung eines Mitverschuldens auf: Die Beteiligten haften einander wechselseitig quotall nach dem jeweiligen Verursachungsbeitrag. Das gilt kraft der Verweisung des § 18 Abs. 3 StVG auch für beteiligte Fahrer. Geschädigte Kfz-Halter oder -Fahrer haben sich als Anspruchsteller im Rahmen des § 17 Abs. 2 StVG insb. die allgemeine Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs, also die Summe der abstrakten Gefahren, die von diesem ausgehen, anrechnen zu lassen. Dazu zählen objektiv beispielsweise die Beschaffenheit des Fahrzeugs, ein bestimmtes Fahrmanöver wie das Überholen oder ein Wendevorgang. Subjektiv können Eignungsmängel wie ein fehlender Führerschein oder Alkoholismus sowie eine fehlerhafte oder verkehrswidrige Fahrweise im Einzelfall die Betriebsgefahr steigern.⁸⁰ § 17 Abs. 2 StVG verdrängt die Mitverschuldensregelung der § 9 StVG, § 254 BGB und gilt anders als diese nicht nur für Ersatzansprüche aus dem StVG, sondern für alle Anspruchsgrundlagen, um unterschiedliche Kürzungsquoten zu vermeiden.⁸¹

Beispiel: Halter H1, der sich in seinem Sportwagen mit überhöhter Geschwindigkeit auf einer Landstraße bewegt, fährt auf den Wagen des Halters H2 auf, den dieser hinter einer unübersichtlichen Kurve mitten auf der Fahrbahn nahezu zum Stehen gebracht hat, um vorbeiziehende Störche im Flug bewundern zu können. H1 hat gegen H2 Ansprüche aus § 7 Abs. 1 StVG und § 823 Abs. 1 BGB. Beide Ansprüche sind nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 StVG zu kürzen. In die erforderliche umfassende Abwägung der Verursachungsbeiträge ist auf Seiten des H2 dessen Abbremsen hinter der unübersichtlichen Kurve einzustellen, das einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO darstellt. H1 muss sich seinen schuldhaften Verstoß gegen § 3 Abs. 1 S. 2 StVO anrechnen lassen. Über die einfache Betriebsgefahr hinaus, die bereits für sich genommen eine Quotenbildung rechtfertigt, ist die Schwere des Verkehrsverstoßes maßgeblich für die Abwägung der Verantwortungsbeiträge. Während in diesem Beispiel aufgrund der beiderseitigen Verstöße eine Anspruchskürzung geboten ist, kann im Einzelfall die einfache Betriebsgefahr bei schwerwiegenden Verstößen einer Partei vollständig zurücktreten (Quote 100:0).

Den **Innenausgleich** zwischen mehreren an einem Unfall beteiligten Kfz-Haltern und anderen Personen, die aus Gefährdungshaftung verantwortlich sind, regelt § 17 Abs. 1 StVG, der § 426 Abs. 1 S. 1 BGB modifiziert. Die Verteilung des Schadens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es hat insb. eine Abwägung nach den Verursachungsbeiträgen der Beteiligten zu erfolgen.

Nach § 17 Abs. 3 StVG ist eine Ausgleichspflicht nach § 17 Abs. 1, 2 StVG ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein **unabwendbares Ereignis** verursacht wurde. 44 Der Haftungsausschlussgrund des unabwendbaren Ereignisses, den der Reformgesetzgeber von 2002 in der Haftungsvorschrift des § 7 StVG durch den engeren Begriff der „höheren Gewalt“ ersetzt hat, ist in § 17 StVG erhalten geblieben, um zu vermeiden, dass auch dem Idealfahrer bei Unfällen zwischen zwei Kraftfahrzeugen eine Betriebsgefahr zugerechnet wird und es deswegen vermehrt zu Quotenfällen kommt.

Unabwendbar ist ein Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann.⁸² Dazu gehört sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus. Die Rechtsprechung stellt auf das 45

⁸⁰ BGH NJW 2000, 1294 (1296); NJW 2013, 3235 (3237); OLG Düsseldorf NJW 2018, 1694; Wandt Gesetzl. Schuldverhältnisse § 22 Rn. 36; Steffen ZfS 2012, 184 f.

⁸¹ BGH LM § 249 (Bb) Nr. 3; Palandt/Grüneberg BGB § 254 Rn. 10; Ady ZGS 2002, 237 (239).

⁸² BGHZ 117, 337 (340); BGH VersR 1987, 158 (159).

Verhalten eines sog. „Idealfahrers“ ab. Die Beweislast für die Unabwendbarkeit trägt derjenige, der sich nach § 17 Abs. 3 StVG entlasten will.

Vertiefungswissen: Kraftfahrzeuge werden häufig „nur“ geleast. Im Rahmen des Anspruchs eines Leasinggebers nach § 7 StVG (§ 823 Abs. 1 BGB) gegen einen Unfallgegner, stellt sich häufig die Frage, inwieweit sich der **Leasinggeber** das Verhalten des Leasingnehmers zurechnen lassen muss. Ein Leasinggeber ist als Eigentümer des Fahrzeugs trotz Einführung des § 17 Abs. 3 S. 3 StVG kein Halter des Fahrzeugs. Aus der Vorschrift ist vielmehr der Gegenschluss zu ziehen. Auch eine Zurechnung nach § 9 StVG i. V. m. § 254 BGB (Abs. 2 S. 2) scheidet mangels Schuldverhältnisses aus.⁸³

II. Haftungsbeschränkung

- 46 Haftungsbeschränkungen können die Ersatzpflicht des Schädigers umfang- bzw. summenmäßig beschränken oder gar ausschließen. Sie treten in zwei Formen auf. Entweder als Haftungshöchstsumme, bei der der Anspruch nur dem Umfang nach gedeckelt wird (1), oder als gesetzlicher bzw. gewillkürter Haftungsausschluss, der bereits den Anspruch entfallen lässt (2 und 3). Beide Formen der Haftungsbeschränkung durchbrechen den schadensrechtlichen Grundsatz der Totalreparation.

1. Haftungshöchstsummen

- 47 Gesetzliche Haftungshöchstsummen finden sich vor allem für Tatbestände der Gefährdungshaftung. Beispiele sind die §§ 12, 12a StVG für die Haftung des Halters und des Führers eines Kfz, § 10 ProdHaftG für den ersatzpflichtigen Hersteller und § 15 UmweltHaftG. Die jeweiligen Höchstsummen fallen sehr unterschiedlich aus. Das liegt zum Teil daran, dass der Gesetzgeber das Gefährdungspotential anders einschätzte als bei anderen Tatbeständen der Gefährdungshaftung, zumeist jedoch schlicht daran, dass die Tatbestände zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen und in unregelmäßigen Abständen unabgestimmt erhöht worden sind.⁸⁴

Die Beschränkung der Haftung der Höhe nach soll als Ausgleich dafür dienen, dass der Schädiger verschuldensunabhängig haftet. Sein Haftungsrisiko bleibt so berechen- und versicherbar. Die gesetzlichen Haftungshöchstsummen betreffen aber nur die jeweiligen Ansprüche aus Gefährdungshaftung. Für konkurrierende, verschuldensabhängige Ansprüche auf Schadensersatz aus Vertrag oder Delikt gelten sie nicht, da der Zweck der Beschränkung der Haftungshöhe hier nicht greift.

- 48 **Vertiefungswissen (ökonomische Analyse):** Haftungsgrenzen in der Gefährdungshaftung sind als Ausnahme vom Grundsatz der Totalreparation nicht unumstritten. Von rechtsökonomischer Seite wird bemängelt, dass sie leicht dazu führen können, dass potentielle Schädiger in ihren Sorgfaltsanstrengungen nachlassen.⁸⁵ Für bestimmte Schäden, mit denen sie rechnen, nämlich diejenigen, die in ihrem Ausmaß oberhalb der Haftungsgrenze liegen, droht ihnen keine Haftung mehr, so dass sich ihre Risikobereitschaft erhöht. Um diesem – auch empirisch

⁸³ BGH NJW 2007, 3120.

⁸⁴ Eine gewisse Konsolidierung, die sich inzwischen wieder verflüchtigt hat, wurde im Rahmen der Schadensrechtsreform von 2002 erreicht; im Überblick: *Jaeger/Luckey* Schmerzensgeld Teil 1 Rn. 98 f.

⁸⁵ *Schäfer/Ott* Lehrbuch der ökonomischen Analyse S. 238.; näher *Endres*, Jahrbuch Sozialwissenschaft, Bd. 52, 1989, S. 51 ff.

zu beobachtenden – Phänomen entgegenzusteuern, sind die Haftungshöchstsummen in der Gefährdungshaftung in letzter Zeit angehoben worden.

2. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen

Grundsätzlich hat der Schädiger in der Verschuldenshaftung **Vorsatz** und jede **Fahrlässigkeit** zu vertreten, § 276 Abs. 1 S. 1 BGB. Allerdings kann das Gesetz den Verschuldensmaßstab verändern und eine mildere Haftung anordnen. 49

Fallbearbeitung: Gesetzliche Haftungsbeschränkungen betreffen die Voraussetzungen der Anspruchsnorm und sind damit bereits im Rahmen des haftungsbegründenden Tatbestands beim Verschulden zu prüfen. Die Prüfung ist zweistufig. Zunächst stellt sich die Frage, ob den Schädiger überhaupt ein Verschulden trifft. Ist dies der Fall, gilt es zu klären, ob eine Haftungsmilderung zugunsten des Schädigers eingreift, die eine Haftung für die fragliche Verschuldensart ausschließt.

Ganz wenige Normen beschränken die Haftung des Schädigers auf **vorsätzliches Handeln**. Ein Beispiel ist §§ 104, 105 SGB VII. Danach ist die Haftung des Unternehmers gegenüber den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen in bestimmten Fällen auf **Vorsatz** beschränkt. 50

Das Gesetz ordnet weiterhin für eine Reihe von Vertragstypen eine Beschränkung des Haftungsmaßstabes auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** an. Das betrifft den Schenker (§§ 521, 523 Abs. 2, 524 BGB), den **Verleiher** (§ 599 BGB), den **Finder** (§ 968 BGB), den Geschäftsführer ohne Auftrag bei der Schadensabwehr (§ 680 BGB) und den Schuldner im Annahmeverzug des Gläubigers (§ 300 Abs. 1 BGB). 51

Es gibt noch eine dritte Gruppe von Privilegierten. Nur für **Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und eigenübliche Sorgfalt** haften der unentgeltliche Verwahrer (§ 690 BGB), die Gesellschafter bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag (§ 708 BGB), der Ehegatte gegenüber dem anderen Ehegatten (§ 1359 BGB), Eltern gegenüber ihrem Kind (§ 1664 Abs. 1 BGB) und der Vorerbe gegenüber dem Nacherben (§ 2131 BGB). Dass in diesen Fällen auch für grobe Fahrlässigkeit und **Vorsatz** und nicht bloß für eigenübliche Sorgfalt gehaftet wird, folgt aus § 277 BGB. Zugleich wird aus dem Wortlaut des § 277 BGB („wer nur“) gefolgert, dass der besonders Sorgfältige nicht für mehr als die verkehrsübliche Sorgfalt einzustehen hat. Es gilt im Unterschied zu § 276 BGB für Fälle der noch-nicht-groben Fahrlässigkeit lediglich ein subjektiver Maßstab für die Sorgfaltswidrigkeit, der es ermöglicht, die Veranlagung und das gewohnheitsmäßige Verhalten des Schädigers zu dessen Gunsten zu berücksichtigen.⁸⁶ 52

Diese Haftungsbeschränkungen verfolgen unterschiedliche **Zwecke**. Teils geht es darum, bestimmte Rechtsverhältnisse von Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche freizuhalten (**Friedensfunktion**). Wo dies der Fall ist, ist die Haftung möglichst weitgehend beschränkt (Fallgruppe 1). Weiterhin soll die Haftung auch beschränkt sein, wo der Schädiger uneigennützig handelt, oder weil eine besondere Situation, insb. eine Notlage, zu bereinigen ist (Fallgruppe 2). Ein drittes Motiv ist der Schutz enger persönlicher Beziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem, welche die Gefahr wechselseitiger Schädigungen erhöhen. Die Haftungsbeschränkungen sollen verhindern, dass die Angst vor einer drohenden Ersatzpflicht die erforderliche Tatkraft und Entschlussfreude der Beteiligten in Angelegenheiten wie der Eheführung, der Kindererziehung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft hemmt (Fall- 53

⁸⁶ Palandt/Grüneberg BGB § 277 Rn. 3.

gruppe 3). Wo keine dieser teleologischen Erwägungen auf einen Haftungsfall zutrifft, ist für eine Haftungsprivilegierung kein Raum, auch wenn die privilegierende Norm auf den ersten Blick einschlägig erscheint.

Beispiel (nach BGH VersR 1960, 802): Die Kollegen A, B und C schließen sich, um Kosten zu sparen, zu einer Fahrgemeinschaft zusammen. Die entstehenden Kosten werden geteilt. Es ist weiterhin vereinbart, dass die Kollegen im Falle eines Unfalls keine Ersatzansprüche gegeneinander geltend machen wollen. An einem bestimmten Tag fährt der übliche Fahrer, A, – wie ebenfalls üblich – mit leicht erhöhter Geschwindigkeit und verursacht dadurch einen Unfall, bei dem B verletzt wird. B verlangt Schadensersatz von A. Grundsätzlich ergibt sich eine Ersatzpflicht des A aus §§ 705, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, da die Fahrgemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren ist und B fahrlässig i. S. d. § 276 Abs. 2 BGB gehandelt hat. Man könnte nun daran denken, zugunsten des A den mildereren Haftungsmaßstab des § 708 BGB anzuwenden, da As Sorgfaltswidrigkeit nicht als grob einzustufen ist. Der Sinn des § 708 BGB, Tatkraft bei der Führung der Gesellschaftsgeschäfte nicht zu hemmen, findet in den Fakten des Falles aber keinen Widerhall. Die Norm ist bei Unfällen im Straßenverkehr nicht anzuwenden, auch weil die Risiken, die der Straßenverkehr mit sich bringt, ihrer Natur nach keinen Raum für individuelle Sorglosigkeit lassen.⁸⁷ Aus diesem Grund sind auch die Haftungsprivilegierungen der §§ 690, 1359 und 1664 BGB bei einem Unfall im Straßenverkehr nicht anwendbar.⁸⁸ Das Haftungsprivileg des § 105 SGB VII erfasst den Fall ebenfalls nicht, da sich der Unfall auf dem Weg zum Betrieb ereignete.

- 54 Soweit die Vertragshaftung für die Hauptleistungspflicht auf bestimmte Verschuldensformen beschränkt ist, stellt sich die Frage, ob diese Haftungsbeschränkung auch die Verletzung etwaiger **Nebenpflichten** (insb. Schutz- und Sorgfaltspflichten) und vorvertraglicher Pflichten sowie konkurrierende deliktische Ansprüche erfasst. Das ist grundsätzlich zu bejahen.⁸⁹ Für konkurrierende deliktische Ansprüche muss dies in jedem Fall so sein, da ansonsten die Privilegierung des Schädigers durch vertragsrechtliche Wertungen unterlaufen werden würde. Bei der Verletzung von Nebenpflichten oder vorvertraglichen Pflichten kann die Erstreckung eines vertraglichen Haftungsausschlusses ausnahmsweise scheitern, wenn es an einem inneren Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Gegenstand des Vertrages fehlt.

Beispiel (nach BGHZ 93, 23): Hersteller H produziert Kartoffelchips. Ein Abfallprodukt der Produktion, die sog. „Kartoffelpülpe“, liefert er kostenfrei als Futtermittel an den Landwirt L, vergisst aber, diesen über die notwendige Dosierung des Futters aufzuklären. Bei der Anlieferung der Pülpe überfährt der bei H angestellte Fahrer F aus Unachtsamkeit eine der Kühe des L. Die übrigen gehen aufgrund einer Überdosierung der Pülpe ein. H haftet dem L in diesem Fall nicht aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB wegen der eingegangenen Kühe. Zwar hat er fahrlässig seine Nebenleistungspflicht zur Aufklärung über die ordnungsgemäße Verwendung der verschenkten Pülpe verletzt. Die Haftungsmilderung des § 521 BGB erstreckt sich wegen Sachzusammenhangs mit dem Vertragsgegenstand aber auch auf diese Nebenleistungspflicht. Anders ist dies für die Haftung des H für die überfahrene Kuh nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 278 und § 831 Abs. 1 BGB. Hier mangelt es an einem Sachzusammenhang, so dass eine Übertragung der Haftungsmilderung ausscheidet.

⁸⁷ BGH VersR 1960, 802 f.; a. A. *Medicus/Petersen* BürgerlR Rn. 930.

⁸⁸ Palandt/*Grüneberg* BGB § 277 Rn. 2.

⁸⁹ BGHZ 46, 313 (316 f.); 93, 23 (29) – Kartoffelpülpe; teilweise a. A. *Medicus/Lorenz* SchuldR I Rn. 553.